

# Öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses

Am **Donnerstag 27.11.2025 um 19:00 Uhr** findet in der Mark-Twain-Stube des Rathauses, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn, eine öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses mit nachfolgender Tagesordnung statt:

1. Mitteilungen
2. Waldwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2026
3. Dritte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar)
4. Gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk mit Neckarsteinach; Ergänzungsvereinbarung
5. Neubau Feuerwehrgerätehaus Langenthal; Überplanmäßige Auszahlungen Inv.-Nr. 2021/08
6. Bücherei; Aufhebung des Sperrvermerks und Umzug
7. Neugestaltung Wolfenacker; Herrichtung Fußweg zur Neckaranlage
8. Digitalisierung der Ratsarbeit
9. Anfragen

Gemäß § 19 Abs. 2 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar), enden Sitzungen spätestens um 22.00 Uhr. Sitzungen können nach Abschluss der Beratung des laufenden Tagesordnungspunktes unterbrochen werden, wenn nach 22.00 Uhr weitere Punkte auf der Tagesordnung stehen. Die Sitzung würde dann am Folgetag um 19.00 Uhr oder zu einem noch zu bestimmenden Termin mit, an gleicher Stelle, der Beratung und Beschlussfassung der übrigen Tagesordnungspunkte fortgesetzt (GO § 19 Abs. 4).

Gemäß § 58 (6) HGO mache ich diese Sitzung bekannt.

Hirschhorn (Neckar), 18.11.2025

Max Weber, Vorsitzender des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses

**Die Bevölkerung wird recht herzlich dazu eingeladen.**

**AZ: 8303/02 (IA)**

## **Sitzungsvorlage**

### **Waldwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2026**

<b>Beratung erfolgt</b>	<b>TOP</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
Magistrat der Stadt Hirschhorn	5.	13.11.2025	NICHTÖFFENTLICH
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	2.	27.11.2025	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		11.12.2025	öffentlich

#### **Sachverhalt:**

Das Forstamt hat den Waldwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2026 vorgelegt (Anhang).

Forstamtsleiter Florian Koch berichtet vorab, dass im nächsten Waldwirtschaftsjahr wieder ein großer Posten die Verkehrssicherungsmaßnahmen sein werden, die durch die Holzernte entlang der Straßen entstehen.

Der Waldwirtschaftsplan 2026 wird in der nächsten Sitzung des HFSA am 27.11.25 von Mitarbeitern des Forstamtes Beerfelden in einer Präsentation vorgestellt und alle aufkommenden Fragen werden dazu beantwortet.

#### **Beschlussvorschlag für den Magistrat + HFSA:**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, dem Waldwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2026 zuzustimmen.

#### **Beschlussvorschlag für die Stavo:**

Dem Waldwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2026 wird zugestimmt.

	Abteilung F	Stadt-kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.					

## Wirtschaftsplan Haushalt

WiPlus

Forstamt	Beerfelden
Betrieb	Stadtwald Hirschhorn
Revier	0
Geschäftsjahr	2026
Besteuerung	Regelbesteuerung

Teilergebnis Ertrag	212.983
Teilergebnis Aufwand	209.963
Überschuss	3.020
Teilergebnis IBLV Ertrag	0
Teilergebnis IBLV Aufwand	0
Überschuss IBLV	0
Überschuss Gesamt	3.020

Kontengruppe	Konto		Ergebnis
Aufwand	6065000	Materialaufwendungen Wegeinstandsetzung	22.500,00
	6101000	Unternehmereinsatz	65.100,00
	6101001	Beförsterungskosten	26.748,81
	6101002	Holzernte und Rücken durch Unternehmer	75.484,00
	6420000	Beitr. Berufsgenossenschaft u. Unfallver	5.400,00
	7020000	Grundsteuer	1.230,00
	7123000	Zuw/Zusch an Zweckverband f.lfd.Zwecke	13.500,00
Erträge	5000010	Umsatzerlöse aus Holzverkauf	205.982,50
	5309900	andere sonst Nebenerlöse	7.000,00

## Wirtschaftsplan Kostenrechnung

### WiPlus

<b>Forstamt</b>	Beerfelden
<b>Betrieb</b>	Stadtwald Hirschhorn
<b>Revier</b>	0
<b>Geschäftsjahr</b>	2026
<b>Besteuerung</b>	Regelbesteuerung
<b>Fläche Wald im regelmäßigen Betrieb</b>	424,6 [ha]

<b>Forstamt</b>	Beerfelden
<b>Betrieb</b>	Stadtwald Hirschhorn
<b>Revier</b>	0
<b>Geschäftsjahr</b>	2026
<b>Besteuerung</b>	Regelbesteuerung
<b>Fläche Wald im regelmäßigen Betrieb</b>	424,6 [ha]

	Erlös	Kosten	Ergebnis
<b>Je Hektar Wald im regelmäßigen Betrieb (WiB)</b>	502	494	7

Leistung	Erlöse	(davon IBLV)	Kosten	(davon IBLV)	Ergebnis
000000	Gemeinkosten			46.879	-46.879
011100	Verjüngung			3.600	-3.600
011150	Waldschutz			3.500	-3.500
011400	HE-Motormanuelle Aufarbeitung			25.000	-25.000
011500	HE-Mechanisierte Aufarbeitung Unternehmer			9.445	20.253
011700	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer			66.039	110.246
011800	Schutz gegen Wildschäden			1.000	-1.000
013300	Flächenverpachtung und Vermietung				7.000
013600	Verkehrssicherung/Bewirt. Betriebsflächen				32.000
060100	Wegeunterhaltung				22.500
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>212.983</b>			<b>209.963</b>	<b>3.020</b>

## Wirtschaftsplan Forstbetrieb

WiPluS

Forstamt	Beerfelden
Betrieb	Stadtwald Hirschhorn
Revier	0
Geschäftsjahr	2026
Besteuerung	Regelbesteuerung
Fläche Wald im regelmäßigen Betrieb	424,6 [ha]

Holzernte	Einschlag (Efm)	3.015
	davon FE /X-Holz (Efm)	346
	verkauffähiges Holz (Efm)	2.670
	Einschlag je Hektar (Efm)	7,1
	Erlöse (EUR)	205.983
	Kosten (EUR)	100.484
	Deckungsbeitrag (EUR)	105.499
	Erlöse (EUR/Efm)	77
	Kosten (EUR/Efm)	38
	Deckungsbeitrag (EUR/Efm)	40
	Erlöse (EUR/ha)	485
	Kosten (EUR/ha)	237
	Deckungsbeitrag (EUR/ha)	248
Biologische Produktion	Erlöse Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR)	
	Kosten Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR)	8.100
	Deckungsbeitrag Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR)	-8.100
	Erlöse/ha Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR/ha)	
	Kosten/ha Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR/ha)	19
	Deckungsbeitrag Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR/ha)	-19

**AZ: 0008 (AE)**

## **Sitzungsvorlage**

### **Dritte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar)**

<b>Beratung erfolgt</b>	<b>TOP</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
Magistrat der Stadt Hirschhorn	4.	13.11.2025	NICHTÖFFENTLICH
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	3.	27.11.2025	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		11.12.2025	öffentlich

#### **Sachverhalt:**

Das Verlagsunternehmen Linus Wittich Medien KG, Forchheim, hat zum 01.01.2026 eine Vorverle-  
gung der Redaktionszeiten für den Hirschhorner Stadtanzeiger angekündigt. Hierdurch wird es zu  
zeitlichen Verzögerungen bei der Bekanntmachung amtlicher Mitteilungen kommen, was zu recht-  
lichen Konsequenzen für die Stadt Hirschhorn führen könnte.

Demnach erfolgt bei einem Dateneingang zum Mittwoch Vorwoche 12.00 Uhr, ein Erscheinungs-  
datum spätestens Freitag der Folgewoche. Die Verteilung erfolgt dann über die Post mit einer  
Postlaufzeit E+4 (Eingang plus 4 Tage).

Um eine absolut rechtskonforme und zeitgemäße Veröffentlichung von amtlichen Bekanntma-  
chungen zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Wahlbekanntmachungen zur Kom-  
munalwahl 2026, wird angeregt, künftig von der Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung  
über die städtische Internetseite Gebrauch zu machen. Hierzu muss die beigefügte dritte Ände-  
rungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) beschlossen werden.

Im Hinblick auf § 6 Abs. 2 Satz 2 HGO „Im letzten Jahr der Wahlzeit der Gemeindevertretung sollen  
keine wesentlichen Änderungen der Hauptsatzungen vorgenommen werden“ wird mitgeteilt, dass  
viele Städte und Gemeinden im Odenwaldkreis von der gleichen Situation betroffen sind und  
ebenfalls auf Änderungen der Hauptsatzung in Bezug auf die Veröffentlichung von öffentlichen  
Bekanntmachungen im Internet umgestellt haben oder dies noch tun werden. Das Hauptamt  
nahm am 13. Oktober an einer gemeinsamen Sitzung in Breuberg teil. Dort wurde das Thema  
nochmal umfassend diskutiert und die rechtlichen Schlüsse daraus gezogen, die dann zur Umset-  
zung anstehen.

Die Kommunalaufsicht des Odenwaldkreises gab im Vorfeld des Treffens bereits in einer Stellung-  
nahme grünes Licht, da in der HGO nur von einer „Soll“-Bestimmung gesprochen wird und die Si-  
tuation durch die Umstellung der Redaktionszeiten keinen anderen Weg zulässt.

Auch der HSGB befürwortete bei einem Lehrgang zur Kommunalwahl 2026 auf Anfrage mündlich  
die Vorgehensweise.

Des Weiteren gibt es nach telefonischer Rücksprache eine mündliche Stellungnahme von der  
Kommunalaufsicht des Kreises Bergstraße, die ebenfalls der Änderungssatzung zustimmte.

Der Magistrat schlug für die Beratungen im Ausschuss und in der Stavo vor, eine Synopse zu erstellen, die als Anlage der Drucksache beigefügt ist.

**Beschlussvorschlag für den Magistrat und den HFSA:**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die dritte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) zu beschließen.

**Beschlussvorschlag für die Stavo:**

Die dritte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) wird beschlossen.

	Abteilung F	Stadt-kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.					



## **Dritte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **11.12.2025** die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. Nr. 24) und

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise vom 12.10.1977 (GVBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2015 (GVBl. Nr. 24).

### **Artikel 1**

#### **§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen erhält folgende Fassung:**

(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Hirschhorn unter [www.hirschhorn.de](http://www.hirschhorn.de) unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung im Internet ist mit Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.

(2) Jede Person hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen der Stadt während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.

(3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Hirschhorn, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn (Neckar) zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.



(5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Hirschhorn, Hauptstraße 17, Bauamt, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

(6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 3 unverzüglich nachgeholt.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hirschhorn (Neckar), 12. Dezember 2025

Magistrat der Stadt  
Hirschhorn (Neckar)

Martin Hölz  
Bürgermeister



## Synopse § 8 Öffentliche Bekanntmachungen Haupsatzung

Linke Spalte alter §, rechte Spalte neuer §

**Fett und kursiv markierte** Stellen = Neu

**Fett markierte und unterstrichene** Stellen = Vorschlag bzw. Ergänzung der Verwaltung

### § 8 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im Amtsblatt der Stadt im Sinne von § 5 BekanntmachungsVO, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt der Stadt den bekanntzumachenden Text enthält.

(2) Kann aufgrund des nicht turnusgemäßen Erscheinens des Amtsblatts eine Veröffentlichung nicht erfolgen, wird die Bekanntmachung der Ladungen zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse auf der Homepage der Stadt Hirschhorn (Neckar) www.hirschhorn.de, die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages vollendet, und durch Aushang an folgender Bekanntmachungstafel (Schaukasten) öffentlich bekannt gemacht:

Rathaus Hirschhorn, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn (Neckar).

Die Bekanntmachungstafel (Schaukasten) ist so einzurichten, dass sie der Öf-

### § 8 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden **durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Hirschhorn unter www.hirschhorn.de unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht.**

**Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.**

Die Bekanntmachung im Internet ist mit Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.

**Der alte Abs. 2 wurde komplett gestrichen**



### Synopse § 8 Öffentliche Bekanntmachungen Haupsatzung

öffentlichkeit jederzeit zugänglich ist. Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme schriftlich zu bescheinigen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushangs an der dafür vorgesehenen Bekanntmachungstafel (Schaukasten) vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(2) *Jede Person hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen der Stadt während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenersättigung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.*

(3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Der zweite Absatz wurde komplett gestrichen, u.a. auch, da die Mustersatzung diesen Passus nicht mehr vorsieht.

(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht eine andere Auslegungsfrist bestimmt ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Hirschhorn (Neckar), Hauptstraße 17, zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Aus-



## Synopse § 8 Öffentliche Bekanntmachungen Hauptsetzung

am Tage vor Beginn der Auslegung nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.

(5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde.

Der Bauleitplan kann während der Dienststunden des Rathauses in Hirschhorn, Hauptstraße 17, im Bauamt, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer und Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

legung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

(5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde.

Der Bauleitplan kann während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Hirschhorn, Hauptstraße 17, Bauamt, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

(6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 3 unverzüglich nachgeholt.

**AZ: 1105/01 (MH)**

## **Sitzungsvorlage**

### **Gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk mit Neckarsteinach; Ergänzungsvereinbarung**

<b>Beratung erfolgt</b>	<b>TOP</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
Magistrat der Stadt Hirschhorn		20.11.2025	nicht öffentlich
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	4.	27.11.2025	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		11.12.2025	öffentlich

#### **Sachverhalt:**

In der Sitzungsrounde im September 2025 lag den Gremienmitgliedern die DS 2025/106 zusammen mit einer erarbeiteten Synopse zur Beschlussfassung für die Ergänzungsvereinbarung zum gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk mit Neckarsteinach vor. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss einstimmig:

- a. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Synopse zur Fortschreibung/Ergänzung der ÖRV zum gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk zur Kenntnis und stimmt ihrer Verwendung als Arbeitspapier für die weiteren Abstimmungen zu.*
- b. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Synopse der Stadt Neckarsteinach zuzuleiten und die interkommunale Abstimmung fortzusetzen; hierbei sind insbesondere die formalen Klarstellungen (Beirat / Haushaltsvorbehalt) und operativen Punkte (Berichtsstichtage etc.) zu verifizieren und – soweit erforderlich – gemeinsam anzupassen.*
- c. Nach Abschluss der Abstimmung legt der Bürgermeister der Stadtverordnetenversammlung einen final abgestimmten Entwurf der Ergänzungs-/Änderungsvereinbarung (inkl. Begründung und finanzieller Darstellung, z.B. ILV) zur abschließenden Beschlussfassung vor.*

Ergänzend hierzu sollten die FBL Finanzen beider Städte in einem Treffen nochmals die Abrechnung des Jahres 2024 besprechen.

Eine Abstimmung zwischen den FBL war bisher aufgrund diverser Umstände, zuletzt Erkrankung, nicht möglich. Gleichwohl liegen Erläuterungen vor, die die Fragen der Stadtverordnetenversammlung bzgl. der Abrechnung aus 2024 detaillierter erklären können (siehe Anlage).

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn wurde der Stadt Neckarsteinach zugeleitet. Im Oktober 2025 fand ein weiteres gemeinsames Gespräch zwischen BM Spitzner und BM Hölz statt. Die Synopse sowie die Kritikpunkte daran wurden besprochen.

Die Bürgermeister teilen die Einschätzung der politischen Gremien, dass die Situation des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks verbessert werden muss. Die Stärkung der Akzeptanz liegt im Aufgabenbereich aller Beteiligten. Es sind hierzu die jeweiligen Zuständigkeiten und Abgrenzungen zu betrachten.

Für Haushaltsplanung und Stellenplan des gemeinsamen OBB ist die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neckarsteinach zuständig. Die Stadt Hirschhorn hatte die Planungszahlen der Stadt Neckarsteinach nicht in den Haushaltsplan bzw. die Finanzplanung übernommen. Dies war in den Erfahrungswerten aus den Vorjahren begründet, da stets ein Überschuss in den Folgejahren geplant und ausgewiesen, aber zuletzt im Jahr 2016 realisiert werden konnte.

Für die Verbesserung der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit der Haushaltsplanzahlen wird eine gemeinsame Sitzung beider Magistrate vorgeschlagen, die zeitlich nach der Herbstsitzung des Beirates terminiert werden soll, die Terminfindung hierzu läuft bereits. Die Aufstellung wird im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung beider Magistrate vorgestellt. Sie bildet die Grundlage für die Haushaltsplanberatungen beider Städte und gehen den Stadtverordnetenversammlungen zur Beratung und Beschlussfassung zu.

Steuernde Maßnahmen basierend auf den jeweils zum Stichtag 31.05. und zum 30.11. eines jeden Jahres erstellten Vollzugsberichten (Haushaltsplan, Statistik durchgeföhrter Maßnahmen) müssen seitens des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neckarsteinach vorgenommen werden.

### **Beschlussvorschläge für den Magistrat und den HFSA:**

#### Vorschlag 1:

1a) Der Magistrat und der HFSA nehmen die Synopse mit den ausgearbeiteten Vorschlägen zur Fortschreibung der ÖRV zum gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk zur Kenntnis.

Weiterhin wird der Stadtverordnetenversammlung empfohlen, den Magistrat zu beauftragen, auf Basis der ausgearbeiteten Vorschläge eine Ergänzungsvereinbarung zu erstellen und diese mit der Stadt Neckarsteinach abzustimmen.

oder

1b) Der Magistrat und der HFSA nehmen die Synopse mit den ausgearbeiteten Vorschlägen zur Fortschreibung der ÖRV zum gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk zur Kenntnis und empfehlen der Stadtverordnetenversammlung, folgende Änderungen aufzunehmen:

.....

.....

Weiterhin wird der Stadtverordnetenversammlung empfohlen, den Magistrat zu beauftragen, auf Basis der ausgearbeiteten Vorschläge eine Ergänzungsvereinbarung zu erstellen und diese mit der Stadt Neckarsteinach abzustimmen.

#### Vorschlag 2:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die ÖRV zum gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk bis zum 31.12.2025, mit Wirkung zum 31.12.2026, zu kündigen.

## **Beschlussvorschlag für die Stavo:**

### **Vorschlag 1:**

1a) Die Synopse mit den ausgearbeiteten Vorschlägen zur Fortschreibung der ÖRV zum gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk wird zur Kenntnis genommen.

Der Magistrat wird beauftragt, auf Basis der ausgearbeiteten Vorschläge eine Ergänzungsvereinbarung zu erstellen und diese mit der Stadt Neckarsteinach abzustimmen.

**oder**

1b) Die Synopse mit den ausgearbeiteten Vorschlägen zur Fortschreibung der ÖRV zum gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk wird mit folgenden Änderungen zur Kenntnis genommen:

.....

.....

Der Magistrat wird beauftragt, auf Basis der ausgearbeiteten Vorschläge eine Ergänzungsvereinbarung zu erstellen und diese mit der Stadt Neckarsteinach abzustimmen.

### **Vorschlag 2:**

Die ÖRV zum gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk wird bis zum 31.12.2025, mit Wirkung zum 31.12.2026, gekündigt.



Originalfassung 19.02.2008	Verwaltungsvorlage mit Einarbeitung Magistrat Stand 04.09.2025	Einarbeitung HFSA 12.09.2025	Vorschlag 13.11.2025
<p><b>§ 1</b> Die Städte Neckarsteinach und Hirschhorn (Neckar) werden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammengefasst.</p> <p><b>§ 2</b> Dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk werden folgende Aufgaben übertragen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Wahrnehmung der sich aus § 3 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und § 24 a des Straßenverkehrsge setzes vom 7. April 1992 (GVBl. I S. 134) für örtlichen Ordnungsbehörden ergebenden Zuständigkeiten hinsichtlich der Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs.</li><li>• Durchführung der Aufgaben gem. § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (BGBI. I S. 3114), zuletzt geändert durch Artikel 294 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2407).</li><li>• Überwachung der Einhaltung und Verfolgung von</li></ul>	<p><b>§ 1</b> Die Städte Neckarsteinach und Hirschhorn (Neckar) werden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammengefasst.</p> <p><b>§ 2</b> Dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk werden folgende Aufgaben übertragen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Wahrnehmung der sich aus § 3 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und § 24 a des Straßenverkehrsge setzes vom 7. April 1992 (GVBl. I S. 134) für örtlichen Ordnungsbehörden ergebenden Zuständigkeiten hinsichtlich der Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs.</li><li>• Durchführung der Aufgaben gem. § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (BGBI. I S. 3114), zuletzt geändert durch Artikel 294 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2407).</li><li>• <b>Dieser Punkt ruht.</b></li></ul>	<p><b>§ 1</b> Die Städte Neckarsteinach und Hirschhorn (Neckar) werden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammengefasst.</p> <p><b>§ 2</b> Dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk werden folgende Aufgaben übertragen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Wahrnehmung der sich aus § 3 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und § 24 a des Straßenverkehrsge setzes vom 7. April 1992 (GVBl. I S. 134) für örtlichen Ordnungsbehörden ergebenden Zuständigkeiten hinsichtlich der Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs.</li><li>• Durchführung der Aufgaben gem. § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (BGBI. I S. 3114), zuletzt geändert durch Artikel 294 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2407).</li><li>• Überwachung der Einhaltung und Verfolgung von</li></ul>	<p><b>§ 1</b> Die Städte Neckarsteinach und Hirschhorn (Neckar) werden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammengefasst.</p> <p><b>§ 2</b> Dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk werden folgende Aufgaben übertragen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Wahrnehmung der sich aus § 3 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und § 24 a des Straßenverkehrsge setzes vom 7. April 1992 (GVBl. I S. 134) für örtlichen Ordnungsbehörden ergebenden Zuständigkeiten hinsichtlich der Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs.</li><li>• Durchführung der Aufgaben gem. § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (BGBI. I S. 3114), zuletzt geändert durch Artikel 294 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2407).</li><li>• Überwachung der Einhaltung und Verfolgung von</li></ul>



Vereinbarung Ordnungsbehördenbezirk

Ordnungswidrigkeiten im Bereich kommunaler Satzungen.	§ 3 (1) Die Aufgaben der Ordnungsbehörde in dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk werden von dem Bürgermeister der Stadt Neckarsteinach wahrgenommen.	§ 3 (1) Die Aufgaben der Ordnungsbehörde in dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk werden von dem Bürgermeister der Stadt Neckarsteinach wahrgenommen.	§ 3 (1) Die Aufgaben der Ordnungsbehörde in dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk werden von dem Bürgermeister der Stadt Neckarsteinach wahrgenommen.	§ 3 (1) Die Aufgaben der Ordnungsbehörde in dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk stehen ein Beirat zur Seite. Ihm gehören die Bürgermeister der beteiligten Kommunen sowie je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Fachbereichs Ordnung und je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Fachbereichs Finanzen je beteiligter Kommune an. Der Beirat tagt regelmäßig zweimal jährlich (Frühjahr und Herbst) und wird darüber hinaus auf Antrag einer beteiligten Kommune einberufen. Der Beirat hat die Interessen und einschlägigen Beschlüsse der Magistrate (Verwaltungsebene) zu berücksichtigen, diese in seinen Empfehlungen abzubilden und auf deren Umsetzung durch die zuständigen Verwaltungsstellen hinzuwirken. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen; die Protokolle werden den Mitgliedern der Magistrate beider Städte zur Kenntnis gegeben.
				(2) Dem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk steht ein Beirat zur Seite. Ihm gehören die Bürgermeister der beteiligten Kommunen sowie je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Fachbereichs Ordnung und je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Fachbereichs Finanzen je beteiligter Kommune an. Der Beirat tagt regelmäßig zweimal jährlich (Frühjahr und Herbst) und wird darüber hinaus auf Antrag einer beteiligten Kommune einberufen. Der Beirat hat die Interessen und einschlägigen Beschlüsse der Magistrate (Verwaltungsebene) zu berücksichtigen, diese in seinen Empfehlungen abzubilden und auf deren Umsetzung durch die zuständigen Verwaltungsstellen hinzuwirken. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen; die Protokolle werden den Mitgliedern der Magistrate beider Städte zur Kenntnis gegeben.



Vereinbarung Ordnungsbehördenbezirk

<p>(3) Der Beirat entscheidet im Einvernehmen über die Haushaltssummenzahlen (Aufwendungen, Erträge und Investitionen) für das Folgejahr. Der Beirat stellt weiterhin einvernehmlich die Grundregeln für die Aufstellung der Einsatzpläne auf.</p>	<p>(3) Der Beirat berät die Haushaltssummenzahlen (Aufwendungen, Erträge und Investitionen) für das Folgejahr. Der Beirat stellt weiterhin einvernehmlich die Grundregeln für die Aufstellung der Einsatzpläne auf.</p>
<p>(3) Der Beirat stellt einvernehmlich die Grundregeln für die Aufstellung der Einsatzpläne und für Investitionen von mehr als 5.000,00 € auf.</p>	<p>(3) Der Beirat berät die Haushaltssummenzahlen (Aufwendungen, Erträge und Investitionen) für das Folgejahr. Der Beirat stellt weiterhin einvernehmlich die Grundregeln für die Aufstellung der Einsatzpläne auf.</p>
<p>(4) Der Beirat entscheidet im Einvernehmen über die personelle Ausstattung sowie den Einsatz externer Personals. Bei Bewerbs- und Auswahlverfahren</p>	<p>(4) Der Beirat berät die personelle Ausstattung (Anzahl, Stellenanteile, Qualifikationsprofile) sowie den Einsatz externer Ressourcen und fasst hierzu im Einvernehmen</p>



Vereinbarung Ordnungsbehördenbezirk

<p><b>sind beide Verwaltungen angemessen zu beteiligen.</b></p>	<p><b>Beschlussempfehlungen.</b> Eine unmittelbare Bindungswirkung entfalten diese Empfehlungen nicht. Entscheidungen über die Personalausstattung und den Einsatz externer Mittel erfolgen vorbehaltlich der erforderlichen haushaltstrechlichen Ermächtigungen (Haushaltssatzung/-plan einschließlich Stellenplan) und – soweit einschlägig – der vorherigen Beschlussfassung der zuständigen Stadtverordnetenversammlungen. Bei Bewerbungs- und Auswahlverfahren wirken beide Verwaltungen gleichberechtigt mit; dies umfasst insbesondere die gemeinsame Festlegung von Anforderungs- und Ausschreibungstext. Die abschließende Auswahl- und Einstellungentscheidung trifft die hierfür zuständige Stelle der beschäftigenden Kommune. Er gibt ferner im Einvernehmen Grundsätze für die Aufstellung der Einsatzpläne vor.</p>	<p>(5) Entscheidungen im Beirat erfolgen auf Augenhöhe, unabhängig von der formalen Federführung. Eine Einstimmigkeit der Beschlussfassung wird angestrebt. Sollten bei einer Entscheidungsfindung im Beirat unterschiedliche Einschätzungen manifest werden,</p> <p><b>im Einvernehmen Beschlussempfehlungen.</b> Diese werden ebenfalls im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung beider Magistrate vorgestellt. Sie bildet die Grundlage für die Haushaltssatzungsbereitungen beider Städte und gehen den Stadtverordnetenversammlungen zur Beratung und Beschlussfassung zu. Bei Bewerbungs- und Auswahlverfahren wirken beide Verwaltungen gleichberechtigt mit.</p> <p>(5) Entscheidungen im Beirat erfolgen auf Augenhöhe, unabhängig von der formalen Federführung. Eine Einstimmigkeit der Beschlussfassung wird angestrebt. Sollten bei einer Entscheidungsfindung im Beirat unterschiedliche Einschätzungen manifest werden,</p> <p>(5) Entscheidungen im Beirat erfolgen auf Augenhöhe, unabhängig von der formalen Federführung. Eine Einstimmigkeit der Beschlussfassung wird angestrebt. Sollten bei einer Entscheidungsfindung im Beirat unterschiedliche Einschätzungen manifest werden,</p> <p>(5) Entscheidungen im Beirat erfolgen auf Augenhöhe, unabhängig von der formalen Federführung. Eine Einstimmigkeit der Beschlussfassung wird angestrebt. Sollten bei einer Entscheidungsfindung im Beirat unterschiedliche Einschätzungen manifest werden,</p> <p>(5) Die Beschlüsse im Beirat werden im Übrigen mit absoluter Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Bürgermeisters der Stadt Neckarsteinach den Ausschlag.</p>
---	--	--



## Vereinbarung Ordnungsbehördenbezirk

	<p>wird die Entscheidung einmalig vertragt, um eine einvernehmliche Lösung zu ermöglichen.</p> <p>(6) Jeweils zum 30.06. und zum 31.12. eines jeden Jahres wird ein Vollzugsbericht (Haushaltsplan-, Statistik durchgeföhrter Maßnahmen) erstellt und den Magistraten sowie den Stadtverordnetenversammlungen beider Städte zur Kenntnis vorgelegt.</p> <p>(7) Die Einsatzplanung für den Folgemonat sollte bis zum 15. des Vormonats erstellt sein.</p>	<p>wird die Entscheidung einmalig vertragt, um eine einvernehmliche Lösung zu ermöglichen.</p> <p>(6) Die Einsatzplanung für den Folgemonat sollte bis zum 15. des Vormonats erstellt sein.</p> <p>(6) Die Einsatzplanung für den Folgemonat sollte bis zum 15. des Vormonats erstellt sein.</p> <p>(6) Die Einsatzplanung für den Folgemonat sollte bis zum 15. des Vormonats erstellt sein.</p>	<p>unterschiedliche Einschätzungen manifest werden, wird die Entscheidung einmalig vertragt, um eine einvernehmliche Lösung zu ermöglichen. Sollte keine Einstellung erzielt werden, gilt der Vorschlag als abgelehnt.</p> <p>(6) Die Einsatzplanung für den Folgemonat sollte bis zum 15. des Vormonats erstellt sein.</p> <p>(7) Jeweils zum Stichtag 31.05. und zum 30.11. eines jeden Jahres wird ein Vollzugsbericht (Haushaltsplan-, Statistik durchgeföhrter Maßnahmen) erstellt und den Magistraten sowie den Stadtverordnetenversammlungen beider Städte zur Kenntnis vorgelegt.</p> <p>(7) Jeweils zum Stichtag 31.05. und zum 30.11. eines jeden Jahres wird ein Vollzugsbericht (Haushaltsplan-, Statistik durchgeföhrter Maßnahmen) erstellt und den Magistraten sowie den Stadtverordnetenversammlungen beider Städte zur Kenntnis vorgelegt.</p> <p>(8) Abweichungen im Haushaltspol sind den Magistraten und Stadtverordnetenversammlungen</p>
--	--	---	--



Vereinbarung Ordnungsbehördenbezirk

		beider Städte unverzüglich zur Kenntnis vorzulegen.
§ 4	Die Einnahmen aus Verwarnungs- und Bußgeldern sowie sonstige, z. B. Zuschüsse Dritter, werden zur Deckung der sachlichen und personellen Aufwendungen des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirks verwandt. Kosten, die nicht durch Einnahmen gedeckt sind, werden im Verhältnis der Einwohnerzahl der Städte verteilt. Sollten die Einnahmen die Kosten übersteigen, so werden diese ebenfalls nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Städte verteilt. Dabei sind die vom Hessischen Statistischen Landesamt zum 30. Juni eines jeden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen.	§ 4 Die Einnahmen aus Verwarnungs- und Bußgeldern sowie sonstige, z. B. Zuschüsse Dritter, werden zur Deckung der sachlichen und personellen Aufwendungen des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirks verwandt. Kosten, die nicht durch Einnahmen gedeckt sind, werden im Verhältnis der Einwohnerzahl der Städte verteilt. Sollten die Einnahmen die Kosten übersteigen, so werden diese ebenfalls nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Städte verteilt. Dabei sind die vom Hessischen Statistischen Landesamt zum 30. Juni eines jeden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen.
		Jeweils zum 31. März des folgenden Jahres wird unter Vorlage einer Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben abgerechnet. Bei Bedarf können vierteljährliche Abschläge von den beteiligten Städten angefordert werden.
		Jeweils zum 31. März des folgenden Jahres wird unter Vorlage einer Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben abgerechnet. Bei Bedarf können vierteljährliche Abschläge von den beteiligten Städten angefordert werden.
		Jeweils zum 31. März des folgenden Jahres wird unter Vorlage einer Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben abgerechnet. Bei Bedarf können vierteljährliche Abschläge von den beteiligten Städten angefordert werden.



## Vereinbarung Ordnungsbehördenbezirk

<p><b>§ 5</b></p> <p>(1) Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.</p> <p>(2) Eine Kündigung kann zum Jahresende mit einjähriger Kündigungsfrist erfolgen.</p> <p>(3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.</p> <p>(4) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht am Vertrag festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht.</p> <p>(5) Der Vertrag kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.</p>	<p><b>§ 5</b></p> <p>(1) Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.</p> <p>(2) Eine Kündigung kann zum Jahresende mit einjähriger Kündigungsfrist erfolgen.</p> <p>(3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.</p> <p>(4) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht am Vertrag festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht.</p> <p>Der Vertrag kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.</p>	<p><b>§ 5</b></p> <p>(1) Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.</p> <p>(2) Eine Kündigung kann zum Jahresende mit einjähriger Kündigungsfrist erfolgen.</p> <p>(3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.</p> <p>(4) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht am Vertrag festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht.</p> <p>Der Vertrag kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.</p>	<p><b>§ 5</b></p> <p>(1) Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.</p> <p>(2) Eine Kündigung kann zum Jahresende mit einjähriger Kündigungsfrist erfolgen.</p> <p>(3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.</p> <p>(4) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht am Vertrag festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht.</p> <p>Der Vertrag kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.</p>	<p><b>§ 6</b></p> <p>Diese Vereinbarung tritt nach Zustimmung des Kreistages des Kreises Bergstraße mit der Anordnung des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes durch das Regierungspräsidium in Darmstadt in Kraft.</p>	<p><b>§ 6</b></p> <p>Diese Vereinbarung tritt nach Zustimmung des Kreistages des Kreises Bergstraße mit der Anordnung des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes durch das Regierungspräsidium in Darmstadt in Kraft.</p>
--	--	--	--	---	---

**AZ: 1314/01 (AK)**

## **Sitzungsvorlage**

### **Neubau Feuerwehrgerätehaus Langenthal; Überplanmäßige Auszahlungen Inv.-Nr. 2021/08**

<b>Beratung erfolgt</b>	<b>TOP</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
Magistrat der Stadt Hirschhorn		20.11.2025	nicht öffentlich
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	5.	27.11.2025	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		11.12.2025	öffentlich

#### **Sachverhalt:**

Im Rahmen der fortschreitenden Projektentwicklung zur Errichtung des Feuerwehrgerätehauses sowie der damit verbundenen städtebaulichen Planungen, wurden verschiedene Prüf- und Untersuchungsanforderungen definiert und umgesetzt. Die daraus resultierenden Maßnahmen und Vergaben führen zu einer aktualisierten kostenmäßigen Projektzusammenstellung, die im Folgenden detailliert erläutert wird:

#### **Hintergrund und Ausgangslage**

Das Büro BauTec GmbH wurde am 23.12.2021 sowie ergänzend am 24.02.2022 mit der Durchführung einer Machbarkeitsstudie beauftragt. Ziel war es, die grundsätzliche Umsetzbarkeit des Projekts zu prüfen und erste planerische Grundlagen zu schaffen. Aufbauend auf diesen Erkenntnissen wurden am 30.11.2023 die Leistungsphasen 1 und 2 gemäß HOAI mit einem Honorarvolumen von 37.284,74 € vergeben.

#### **Projektbestandteile und Vergaben**

##### **1. Bebauungsplan / Flächennutzungsplan**

- **Vergabe:** Büro „Kubus Freiraumplanung GmbH & Co. KG“, Wetzlar
- **Angebot vom 13.08.2023:** 37.573,32 € brutto
- **Voraussichtliche Abrechnungssumme:** 41.500,32 €
- **Bisher abgerechnet:** 25.271,84 €

Begründung: Die Erstellung eines Bebauungsplans sowie die Anpassung des Flächennutzungsplans sind zwingende Voraussetzungen für die planungsrechtliche Sicherung des Vorhabens. Die Kostensteigerung gegenüber dem ursprünglichen Angebot resultiert aus zusätzlichen Abstimmungsbedarfen mit Fachbehörden sowie ergänzenden Umweltprüfungen, die im Rahmen der Alternativuntersuchungen notwendig wurden.

## 2. Objektplanung Feuerwehrgerätehaus inkl. Außenanlagen

- **Vergabe:** BauTec GmbH, Burbach
- **Angebot vom 06.12.2022:** 37.284,74 €
- **Voraussichtliche Abrechnungssumme:** 49.294,05 €
- **Bisher abgerechnet:** 32.000 €

Begründung: Die Kostensteigerung ergibt sich aus einer vertieften Planung der Außenanlagen sowie der Berücksichtigung zusätzlicher Anforderungen an die Erschließung und Flächenoptimierung. Diese Anpassungen sind üblich und orientieren sich an den Vorgaben der HOAI, insbesondere bei komplexen öffentlichen Bauvorhaben.

## 3. Grundstückserwerb und Umlegung

- **Kosten Grundstücke:** 8.825 €
- **Untersuchungen:** ca. 2.500 €
- **Umlegungskosten:** ca. 4.500 €

Begründung: Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Am Kreuzfeld“ für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Langenthal.

Im Rahmen der 3. Lesung zum Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Langenthal wurde nach eingehender Beratung in der Stadtverordnetenversammlung (STAVO) am 25.04.2024 in der darauffolgenden Sitzung am 16.05.2024 folgender Beschluss gefasst:

*„Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes für eine Fläche östlich des Friedhofs Langenthal im Gemarkungsbereich „Am Kreuzfeld mit Erweiterungsflächen“ beschlossen. Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung „Am Kreuzfeld“.“*

Die gewählte Fläche östlich des Friedhofs im Bereich „Am Kreuzfeld“ bietet aufgrund ihrer Lage, Erschließbarkeit und Erweiterungsmöglichkeiten optimale Voraussetzungen für den Neubau. Die planungsrechtliche Grundlage wird durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes in Verbindung mit der Änderung des Flächennutzungsplanes geschaffen.

Zur wirtschaftlichen Bewertung und Entscheidungsfindung wurde die Drucksache 2024/80 herangezogen, in der eine umfassende Kosten- und Nutzenanalyse verschiedener Standortoptionen sowie die Gegenüberstellung der verschiedenen Varianten enthalten ist. Diese Analyse bestätigt die Vorteilhaftigkeit des Neubaus am Standort „Am Kreuzfeld“.

Im Zuge der durchgeführten Alternativuntersuchungen und auf Grundlage eines entsprechenden Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung wurde festgestellt, dass eine Erweiterung der ursprünglich vorgesehenen Grundstücksfläche erforderlich ist, um den funktionalen und betrieblichen Anforderungen an das neue Feuerwehrgerätehaus gerecht zu werden.

## Haushaltsmittel und Defizit

Nach Abgleich mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln ergibt sich ein aktuelles Defizit von ca. 31.761,31 €. Dieses setzt sich zusammen aus:

**1. Kostenanpassung Bebauungsplan:** ca. 3.927,00 €

2. Kostenanpassung Objektplanung: ca. 12.009,31 €
3. Kosten Alternativgrundstücke: ca. 15.825,00 €
- Gesamtsumme der zusätzlichen Kosten: ca. 31.761,31 €

## Fazit und Empfehlung

Die dargestellten Kostenanpassungen sind sachlich begründet und ergeben sich aus:

- den erweiterten Anforderungen an die Planung und Abstimmung,
- dem notwendigen Grundstückserwerb und der Flächenerweiterung,
- sowie den üblichen Anpassungen gemäß HOAI bei komplexen öffentlichen Projekten.

Es wird empfohlen, die dargestellten Kostenfortschreibungen zu beschließen und die Haushaltsmittel entsprechend anzupassen, um die Projektfortführung sicherzustellen.

## Stellungnahme der Finanzverwaltung

Im Haushaltsplan für das Jahr 2025 stehen bei der Investition Nr. 2021 08 „FFW Lgt; Neubau Gerätehaus“ Mittel in Höhe von insgesamt 49.428,00 € (44.428,00 € lfd. HH + 5.000,00 € HH-Reste) verfügbar. Hiervon wurden bisher 17.123,83 € bewirtschaftet, sodass zum Stand 12.11.2025 noch Mittel in Höhe von 32.304,17 € verfügbar sind.

Wie oben beschrieben stehen noch folgende Rechnungen für diese Investition aus:

16.228,48 € Abrechnung Firma Kubus Freiraumplanung GmbH & Co. KG B-Plan + FN-Plan  
32.000,00 € 1. AZ Firma BauTec GmbH Objektplanung  
17.294,05 € Abrechnung Firma BauTec GmbH Objektplanung  
**65.522,53 €**

Da noch 32.304,17 € verfügbar sind, bleibt noch eine offene Summe in Höhe von 33.218,36 €.

Diese rund 33.500,00 € sind aktuell nicht über den Haushalt 2025 finanziert und begründen sich in den o.g. zusätzlichen Arbeiten und Grundstückskäufen.

Somit handelt es sich hierbei um überplanmäßige Auszahlungen gemäß § 100 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO). Nach § 100 HGO i.V.m. § 8 Nr. 1 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 gelten überplanmäßige Auszahlungen als unerheblich, wenn sie den jeweiligen Haushaltspfandsatz um nicht mehr als max. 20.000,00 € überschreiten.

Bei unerheblichen überplanmäßigen Auszahlungen kann der Magistrat hierüber entscheiden. Bei erheblichen überplanmäßigen Auszahlungen bedarf es einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung.

Die Mittelüberschreitung beträgt rund 33.500,00 €. Somit liegt diese über der Grenze von 20.000,00 €. Dies ist gemäß den oben beschriebenen Grundlagen als erheblich anzusehen und deshalb muss hierüber die Stadtverordnetenversammlung entscheiden.

Die Mehrkosten können mit dem Haushaltsrest der Investition Nr. 2023 18 „Katastrophenschutz; Stromerzeuger-Anhänger“ in Höhe von insgesamt 125.000,00 € gedeckt werden. Diese Mittel werden nicht mehr gebraucht, da die Umsetzung der Maßnahme im Jahr 2025 nicht mehr bewältigt werden kann.

Die Mittel müssten jedoch auch ohne die Nutzung als Deckungsmittel für die o.g. Maßnahme im Jahr 2026 neu angesetzt werden, da die Finanzierung der Investition Nr. 2024 30, durch den Auslauf der Kreditermächtigung der Mittel aus dem Jahr 2024 zum 31.12.2025, ab dem 01.01.2026 nicht mehr sichergestellt wäre.  
Somit könnten die Mittel aus dem Haushaltsrest für die Finanzierung der überplanmäßigen Auszahlungen genutzt werden.

Die Finanzierungen würden dann wie folgt aussehen:

**Haushaltssperre bei Haushaltrest:**

Investitionsnummer:	2023 18
Bezeichnung:	Katastrophenschutz; Stromerzeuger-Anhänger
Betrag:	33.500,00 €
Kostenstelle:	02 01 01 04 (Katastrophenschutz)
Sachkonto:	08100 10

**Weitere Mittel bei der Investition:**

Investitionsnummer:	2021 08
Bezeichnung:	FFW Lgt; Neubau Gerätehaus
Betrag:	33.500,00 €
Kostenstelle:	02 02 01 02 (Feuerwehr Langenthal)
Sachkonto:	0536 010

### **Beschlussvorschlag für den Magistrat und den HFSA:**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, den überplanmäßigen Auszahlungen für das Feuerwehrgerätehaus in Langenthal in Höhe von 33.500,00 € nach § 100 HGO i.V.m. § 8 Nr. 1+3 der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 zuzustimmen. Die Mittel für die Maßnahmen werden über eine Haushaltssperre beim Haushaltsrest der Investition Nr. 2023 18 „Katastrophenschutz; Stromerzeuger-Anhänger“ bereitgestellt.

Die Finanzierung würden dann wie folgt aussehen:

**Haushaltssperre bei Haushaltrest:**

Investitionsnummer:	2023 18
Bezeichnung:	Katastrophenschutz; Stromerzeuger-Anhänger
Betrag:	33.500,00 €
Kostenstelle:	02 01 01 04 (Katastrophenschutz)
Sachkonto:	08100 10

**Weitere Mittel bei der Investition:**

Investitionsnummer:	2021 08
Bezeichnung:	FFW Lgt; Neubau Gerätehaus
Betrag:	33.500,00 €
Kostenstelle:	02 02 01 02 (Feuerwehr Langenthal)
Sachkonto:	0536 010

## **Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:**

Den überplanmäßigen Auszahlungen für das Feuerwehrgerätehaus in Langenthal in Höhe von 33.500,00 € wird nach § 100 HGO i.V.m. § 8 Nr. 1+3 der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 zugestimmt. Die Mittel für die Maßnahmen werden über eine Haushaltssperre beim Haushaltsrest der Investition Nr. 2023 18 „Katastrophenschutz; Stromerzeuger-Anhänger“ bereitgestellt.

Die Finanzierung sieht also wie folgt aus:

### **Haushaltssperre bei Haushaltrest:**

Investitionsnummer: 2023 18  
Bezeichnung: Katastrophenschutz; Stromerzeuger-Anhänger  
Betrag: 33.500,00 €  
Kostenstelle: 02 01 01 04 (Katastrophenschutz)  
Sachkonto: 08100 10

### **Weitere Mittel bei der Investition:**

Investitionsnummer: 2021 08  
Bezeichnung: FFW Lgt; Neubau Gerätehaus  
Betrag: 33.500,00 €  
Kostenstelle: 02 02 01 02 (Feuerwehr Langenthal)  
Sachkonto: 0536 010

	Abteilung F	Stadt-kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.					

**AZ: 3003/01; 7011/01; 9204 (MH)**

## **Sitzungsvorlage**

### **Bücherei; Aufhebung des Sperrvermerks und Umzug**

<b>Beratung erfolgt</b>	<b>TOP</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
Magistrat der Stadt Hirschhorn		20.11.2025	nicht öffentlich
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	6.	27.11.2025	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		11.12.2025	öffentlich

### **Sachverhalt:**

#### **I. Historische Herleitung**

Am 14.12.2023 stimmte die Stadtverordnetenversammlung einstimmig der DS 2023/195 zur Strategie der Neuausrichtung des Tourismus in Hirschhorn zu. Unter Punkt 8. war folgender Aspekt die Bücherei betreffend enthalten:

Verlegung der Bücherei in die bisherigen Räumlichkeiten der Tourist-Info. In der Durchführung wird hier ebenfalls eine Transformation hin zu einer moderneren und digitalen Bücherei notwendig werden. Dies bedeutet eine Reduzierung von analogen Medien hin zu mehr digitalen Medien. Hierzu gibt es Fördermöglichkeiten aus Landesmitteln.	<b>2024</b>	<b>1.500 €</b>
	<b>2025</b>	<b>5.000 €</b>

Aufgrund dieser tabellarischen Darstellung war für 2024 kein Haushaltplanansatz für die Investition angesetzt; gleichwohl begann die Verwaltung im September 2024 mit der Planung für die Umsetzung des Beschlusses.

Für die Ausstattung von Tourist-Info und Bücherei wurde jeweils eine Kostenschätzung eingeholt. Auf dieser Kostenschätzung basierend, erstellte die Verwaltung eine DS 2024/199 zu außerplanmäßigen Auszahlungen für die Sitzungszeit im November/Dezember 2024.

#### **In der Sitzungszeit November/Dezember 2024**

- Ging der Punkt ohne Empfehlung aus der HFSA Sitzung an die Stadtverordnetenversammlung
- Fand am 06.12.2024 ein interfraktionelles Gespräch statt
- Gab es keinen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, es wurde auf die erste Gremienrunde 2025 verwiesen

### In der Sitzungs runde Januar/Februar 2025 (DS 2025/10)

- Wurden die Fragen des Gremiums beantwortet
- Wurde die DS seitens der Verwaltung mit Verweis auf die Haushaltsplanberatungen zurückgezogen

### In der Sitzungs runde März 2025 (Haushaltsplan Beratungen)

- Wurden für beide Investitionen (Tourist-Info und Bücherei) € 25.000 in den Haushaltsplan eingestellt und mit einem Sperrvermerk versehen
- Es soll ein interfraktionelles Gespräch mit Begehung stattfinden

### In der Sitzungs runde Mai 2025

- Fand am 14.05.2025 das interfraktionelle Gespräch statt
- Wurden die Investitionen aufgeteilt, der Sperrvermerk für 2024/32 Tourismus aufgehoben
- Festgehalten „Das Thema Bücherei muss nochmals in einem interfraktionellen Gespräch besprochen und vorbereitet werden“

Ein erster vorgeschlagener Termin mit dem lokalen Handwerker konnte aufgrund Terminschwierigkeiten Ende September nicht stattfinden.

## II. Aktueller Stand

Nach Auskunft vom November 2024 sind 5226 Medien im Bestand. Diese befinden sich gegenwärtig in Kartons in den Räumen der ehemaligen Tourist-Info im Haus des Gastes.

Für die Gestaltung der Bibliothek in den ehemaligen Räumen der Tourist-Info im Haus des Gastes bestehen verschiedene Gestaltungsoptionen:

1. Basierend auf einer Kostenschätzung eines Innenausstatters Möbel für Kinder- und Erwachsenenbibliothek in Höhe von ~ € 14.000
2. Basierend auf einem Umbau der bestehenden Möbel in Höhe von ~ € 6.000

Für den Abkauf der bestehenden Möbel (von 2.) und dem PC sind ~ € 2.000 veranschlagt.

Unter der Investition-Nr. 2024/33 sind € 8.000 im Haushaltsplan eingestellt und mit einem Sperrvermerk versehen.

## III. Würdigung

Aufgrund des digitalen Transformationsprozesses bestehen verschiedene Wahrnehmungen und Einschätzungen zur Zukunft von Bibliotheken. Abgestuft können Modelle von

- einer vollständigen Digitalisierung aller Medien
  - einer digitalen Verfügbarkeit und Bestellung von Medien bis hin zu
  - einer klassischen Präsenzbibliothek mit greifbaren Medien
- betrachtet werden.

Lesen ist eine der wichtigsten Fähigkeiten im Leben. Um Freude am Lesen zu entwickeln (im Kindesalter) und zu pflegen (im Erwachsenenalter) bedarf es vielfältiger Grundlagen. Dazu zählen die Bereitschaft und Begeisterungsfähigkeit von Familie und Freunde und eine spannende Vielfalt an

Leseangeboten. Letztlich bedarf es jedoch eines konkreten Angebotes, um Kontakt und Zugriff auf Leseangebote überhaupt zu ermöglichen. Aus diesen Gründen plädiert die Verwaltung für die Beibehaltung der Bücherei in den Räumen des Hauses des Gastes.

#### **IV. Betriebsmodell**

Für den Betrieb der Bibliothek liegt ein Angebot des Freundeskreises Langbein'sche Sammlung vor. Gemäß dem Angebot würden die Betreuung der Bücherei in den Räumen der Tourist-Info im Museumsgebäude übernommen, geregelte Öffnungszeiten (mind. zweimal wöchentlich á 3 Stunden) und einen stetig aktualisierten Bestand gewährleistet sowie Veranstaltungen von Lesungen für Erwachsene und Kinder, ggf. in Kooperation mit Schulklassen oder Kindergärten geplant werden. Grundlegendes Ziel seit Anbeginn des Vorhabens in 2023 war, das Haus des Gastes als Begegnungsort zu beleben.

Der Freundeskreises Langbein'sche Sammlung bedarf für die Umsetzung des Angebots eines geeigneten Minijobbers sowie ein monatliches Budget für die Anschaffung neuer Bücher.

Mit dieser planerischen Vorgehensweise können mehrere Anliegen erfüllt und entsprechend Synergien erreicht werden:

- Das Angebot der städtischen Bücherei wird für die Bürgerinnen und Bürger wieder zugänglich und ermöglicht
- Es werden geregelte Öffnungszeiten für den Besuch des Museums gewährleistet.
- Das Haus des Gastes kann als Örtlichkeit für weitere Veranstaltungen zur Verfügung stehen.

Ein identisches „Betreibermodell“ existierte bis Ende 2024. Hier war die Kaffeemanufaktur der Kooperationspartner.

#### **V. Ausblick**

Mit genehmigter Umsetzung der Investition können weitere Entwicklungsstränge für die Bücherei in Hirschkorn verfolgt werden.

Eine Möglichkeit besteht im Beitritt zum Verein „Metropol-Card-Bibliotheken Rhein-Neckar e.V.“ (online unter <https://metropol-card.net/>). In einem Telefonat mit der Geschäftsführerin wurde Daten und Informationen ausgetauscht. Ein möglicher Beitritt zum Verein erweitert das digitale Angebot an Medien und eröffnet für die Bürgerinnen und Bürger zahlreiche Möglichkeiten der Ausleihe in ein aktuelles Angebot wird am Montag, 17.11 eingehen.

#### **VI. Finanzierung**

##### Einmalige Kosten

Im Haushaltsplan des Jahres 2025 sind bei der Investition Nr. 2024 33 „Bücherei; Ausstattung“ Mittel in Höhe 8.000,00 € eingeplant. Diese Mittel wurden im Zuge der Verabschiedung des Haushaltsplanes für das Jahr 2025 am 25.03.2025 mit einem Sperrvermerk versehen.

Die voraussichtlichen Kosten für den Abkauf und Umbau der vorhandenen Möbel sowie den Ankauf von EDV-Ausstattung werden sich gemäß dem dargelegten Sachverhalt auf rund 8.000,00 € belaufen.

Somit könnten die notwendigen Maßnahmen zur Ausstattung der Bücherei im Alleeweg mit diesen Mitteln finanziert werden, wenn der Sperrvermerk hierzu aufgehoben wird.

#### Laufende Kosten

Das Angebot des Freundeskreises der Langbein'schen Sammlung orientiert sich an den aktuellen Kosten für die Bücherei:

#### **Bisher:**

496,23 € je Monat	= 5.954,76 €	jährlich für die Betreuung der Bücherei durch die Kaffeemanufaktur
100,00 € je Monat	= 1.200,00 €	Pauschale für neue Bücher

#### Angebot:

~750 € je Monat	= ~9.000,00 €	jährlich für die Betreuung der Bücherei durch den Freundeskreis (Minijob, AG Brutto)
150,00 € je Monat	= 1.800,00 €	Pauschale für neue Bücher

Die Erträge aus der Verleihung der Bücher werden bisher gemäß der Vereinbarung von der Kaffeemanufaktur vereinnahmt. Diese Erträge würden künftig dann wieder bei der Stadt Hirschhorn verbleiben. Somit würden sich die Kosten für den Betrieb der Bücherei von € 7.154,76 auf geschätzt € 10.800 ändern.

#### ILV (Interne Leistungsverrechnung)

Das Jahresergebnis der Bücherei wird sich durch den Umzug in das Haus des Gastes ändern. Denn durch die Nutzung der Räumlichkeiten dieses Gebäudes, entfallen 1/3 der Gebäudekosten über die ILV ab dem Zeitpunkt des Umzuges auf die Bücherei. Die restlichen 2/3 der Gebäudekosten gehen weiterhin zu Lasten des Museums.

#### Anmerkung

Das Gesamtbudget für den Umzug der Tourist-Info in das Rathaus und den Umzug der Bücherei in das Haus des Gastes wurde mit 25.000,00 € geplant, aufgeteilt auf die beiden Investitionen mit 17.000 € Tourist-Info und 8.000,00 € Bücherei. Diese Aufteilung wurde durch die Verwaltung bestimmt.

Bisher wurden für den Umzug und die Ausstattung der Tourist-Info nur Mittel in Höhe von 2.771,80 € verausgabt. Somit stehen hier noch Mittel in Höhe von 14.228,20 € zur Verfügung.

#### **Beschlussvorschlag für den Magistrat und den HFSA:**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, den Sperrvermerk der Investition-Nr. 2024/33 „Bücherei; Ausstattung“ mit Mitteln in Höhe von 8.000,00 € aufzuheben.  
Der Magistrat wird beauftragt, entsprechend II., 2. die Maßnahmen umzusetzen.

Der Magistrat wird weiterhin beauftragt, einen Kooperationsvertrag (auf Basis der unter IV. Betriebsmodell genannten Punkte) mit dem Freundeskreis Langbein'sche Sammlung für den Betrieb der Bibliothek zu erarbeiten und abzuschließen.

Im Haushaltsplan für das Jahr 2026 sind die Mittel für den Ankauf von neuen Büchern in Höhe von 1.800,00 € jährlich sowie die Mittel für die Mini-Job-Stelle in Höhe von 9.000,00 € jährlich fortzuschreiben.

**Beschlussvorschlag für die Stavo:**

Der Sperrvermerk der Investition-Nr. 2024/33 „Bücherei; Ausstattung“ mit Mitteln in Höhe von 8.000,00 € wird aufgehoben.

Der Magistrat wird beauftragt, entsprechend II., 2. die Maßnahmen umzusetzen.

Der Magistrat wird weiterhin beauftragt, einen Kooperationsvertrag (auf Basis der unter IV. Betriebsmodell genannten Punkte) mit dem Freundeskreis Langbein'sche Sammlung für den Betrieb der Bibliothek zu erarbeiten und abzuschließen.

Im Haushaltsplan für das Jahr 2026 sind die Mittel für den Ankauf von neuen Büchern in Höhe von 1.800,00 € jährlich sowie die Mittel für die Mini-Job-Stelle in Höhe von 9.000,00 € jährlich fortzuschreiben.

**AZ: 6202/10 (AK)**

## **Sitzungsvorlage**

### **Neugestaltung Wolfenacker; Herrichtung Fußweg zur Neckaranlage**

<b>Beratung erfolgt</b>	<b>TOP</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
Magistrat der Stadt Hirschhorn	7.	02.10.2025	NICHTÖFFENTLICH
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	7.	27.11.2025	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		11.12.2025	öffentlich

#### **Sachverhalt:**

Für die Herrichtung des gewünschten neuen Fußweges Neckaranlage am Wolfenacker hat die Verwaltung zwei Angebote zu den jeweiligen Bruttopenissen in Höhe von 21.032,06 € und 21.568,75 € eingeholt.

Im Haushalt sind die unter der Inv.-Nr. 2023/24 „Grün- und Parkan.; Neugestaltung Wolfenacker“, für die weiteren Planungen, für Anträge auf Förderungen und für erste Realisierungen, u.a. auch für den Weg, eingeplante Mittel in Höhe von 50.000 € mit einem Sperrvermerk versehen.

Ein anteiliger Betrag in Höhe von 10.000 € wurde durch Beschluss der Stavo am 22.05.25 freigegeben, von denen noch 9.494,24 € zur Verfügung stehen. Vor der Vergabe ist also erst die Aufhebung des Sperrvermerkes bezüglich eines weiteren Betrages durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 02.10.2025 eine Vor-Ort-Begehung durchgeführt. Entlang der geplanten Strecke bestehen Engpässe (Abbruch zum Ufer hin) sowie eine Kanalabdeckung, die die Umsetzung erschweren würden. Der nachfolgende Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.

#### **Beschlussvorschlag HFSA:**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, den Sperrvermerk bei der Inv.-Nr. 2023/24 „Grün- und Parkan.; Neugestaltung Wolfenacker“ zur Vergabe der Leistungen zur Herstellung des neuen Fußweges „Neckaranlage“ am Wolfenacker ganz bzw. in Höhe eines weiteren Teilbetrages von \_\_\_\_\_ aufzuheben.

**Beschlussvorschlag für die Stavo:**

Der Sperrvermerk bei der Inv.-Nr. 2023/24 „Grün- und Parkan.; Neugestaltung Wolfenacker“ zur Vergabe der Leistungen zur Herstellung des neuen Fußweges „Neckaranlage“ am Wolfenacker wird ganz bzw. in Höhe eines weiteren Teilbetrages von \_\_\_\_\_ aufgehoben.

ges.: Bgm	Bauamt
	Datum 06.11.2025

**AZ: 0123/18 (TU)**

## **Sitzungsvorlage**

### **Digitalisierung der Ratsarbeit**

<b>Beratung erfolgt</b>	<b>TOP</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	8.	27.11.2025	ÖFFENTLICH

### **Sachverhalt:**

#### **WLAN-Rathaus**

Die Umsetzung wurde vollständig abgeschlossen. Das Foyer sowie der Bürgersaal sind seit dem 21.10.2025 mit WLAN versorgt.

#### **Support-Ende Windows 10**

Alle PC's und Laptops wurden auf Windows 11 umgestellt.

#### **Ratsinformationssystem**

Die Austeilung der Tablets mit Schutzhülle und Stift zur Digitalisierung der Ratsarbeit erfolgte an die Magistratsmitglieder am 13.11.2025. Weitere Darstellungsanpassungen und Aktualisierungen erfolgen im System.

#### **eAkte**

Es wurde ein Antrag auf Bezugnahme zur Einführung eAkte beim Förderprogramm „Starke Heimat Hessen“ gestellt.

#### **MDM (Mobile Device Management)**

Hierzu wurde ein Antrag auf Bezugnahme zur Einführung eines MDM beim Förderprogramm „Starke Heimat Hessen“ gestellt.

Mobile Device Management (MDM) ist eine Software, mit der Unternehmen mobile Geräte wie Smartphones und Tablets zentral verwalten, sichern und konfigurieren können. Das Ziel ist, die Sicherheit von Unternehmensdaten / Verwaltungsdaten zu gewährleisten und Richtlinien durchzusetzen, auch wenn Mitarbeiter (Verwaltung / Gremienmitglieder) ihre eigenen Geräte (BYOD) nutzen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Von den einzelnen Sachverhalten wird Kenntnis genommen.